



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

EINGEGANGEN

02. Aug. 2023

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Rigistrasse

Genehmigung

Gemeinde **Bassersdorf**

Lage - Rigistrasse, Knoten Rigistrasse / Gyrhaldenstrasse

Massgebende - Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 25. Oktober 2022
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 29. September 2022
- Erläuterungsbericht vom 29. September 2022

Zuständigkeit Über die vorbehältlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Bassersdorf hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2022 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1048/1954 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Anlass und Zielsetzung der Planung Entlang der Rigi- und Gyrhaldenstrasse bestehen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1048/1954, die u.a. das Grundstück Kat. Nr. 798 tangieren. Die Baulinien wurden mit dem Quartierplan «Äussere Hub» RRB Nr. 1048/1954 festgesetzt.

Auf dem Grundstück Kat. Nr. 798 ist ein Ersatzbau geplant. Die bestehenden Baulinien sichern beim Knoten Rigi-/ Gyrhaldenstrasse einen grosszügigen Bereich und beeinträchtigen teilweise das geplante Bauvorhaben. Sie sollen daher aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Die bestehenden Niveaulinien werden nicht tangiert.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 21 Abs. 8 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 der politischen Gemeinde Bassersdorf ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Im Knotenbereich der Rigi- mit der Gyhaldenstrasse, sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1048/1954 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Mit der vorliegenden Baulinienrevision werden die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1048/1954 angepasst, damit das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück Kat. Nr. 798 realisiert werden kann.

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1) sieht zwei Möglichkeiten von Planungs- bzw. Festsetzungsverfahren vor, bei welchen Baulinien festgelegt oder aufgehoben werden können: nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG sowie im Rahmen eines Quartierplanverfahrens gestützt auf § 125 PBG (bzw. § 160 b PBG). Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des auf den betroffenen Grundstücken geplanten Bauvorhabens sowie der untergeordneten Bedeutung der Teilaufhebung der Baulinien RRB Nr. 1048/1954 hat sich der Gemeinderat Bassersdorf für die vorliegende Baulinienrevision entschieden, das Verfahren nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG durchzuführen.

Die Revision betrifft ein einziges Grundstück und hat keine Auswirkungen auf Dritte. Ein Ausbaubedarf der Rigi- und der Gyhaldenstrasse ist derzeit nicht gegeben. Ein allfälliger späterer Ausbau oder die Realisierung eines Gehweges bleibt weiterhin gewährleistet, da der gesicherte Baulinienbereich entlang der Strassen grundsätzlich unverändert bleibt. Lediglich im Knotenbereich werden die Baulinien ca. 5 m verlängert und zu einer spitzigeren Abkröpfung geführt.

Der Anpassung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1048/1954 steht weder der kommunalen noch der kantonalen Richtplanung entgegen.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die am 25. Oktober 2022 vom Gemeinderat Bassersdorf beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien RRB Nr. 1048/1954 entlang der Rigi- und der Gyrhaldenstrasse wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen:
 - Dispositivziffer I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bassersdorf inkl.
 - Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 25. Oktober 2022
 - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 29. September 2022
 - Erläuterungsbericht vom 29. September 2022
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, **28. Juli 2023** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

FINGEGANGEN

02. Aug. 2023

Archiv 04.06.2
Geschäft 2022-137
Status teilöffentlich
Stossrichtung 1 Wohnen und Arbeit / 3 Mobilität und Infrastruktur

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

8303 BASSERSDORF

Beschluss des Gemeinderates vom 25. Oktober 2022

Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise Anpassung Rigistrasse 6 / Einmündung Gyrhaldenstrasse Festsetzung

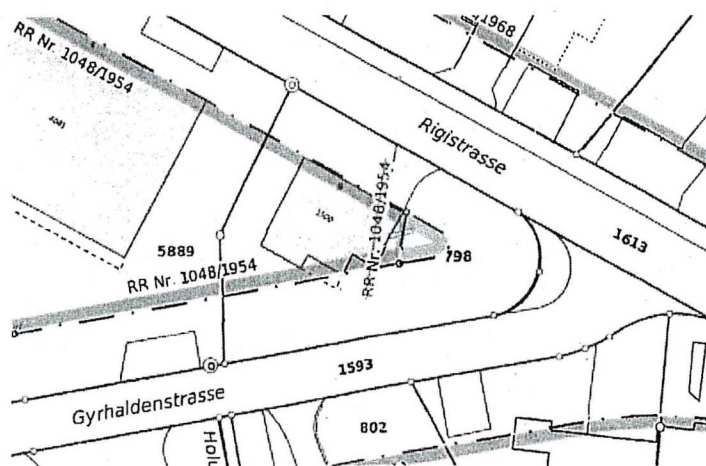
Ausgangslage

An der Rigistrasse und der Gyrhaldenstrasse sind mit Beschluss Nr. RRB Nr. 1048/1954 Verkehrsbaulinien festgesetzt worden. Damit wurden Baulinienbereiche von 18 m für spätere Strassenausbauten gesichert.




Am 16. September 2022 wurde bei Bau + Werke, Bereich Hochbau vom Grundeigentümerschaft (Verena Gottwald) Grundstücks-Kat.-Nr. 798 ein Baugesuch für einen Ersatzneubau des bestehenden Einfamilienhauses eingereicht. In Vorgesprächen wurde festgestellt, dass das Grundstück infolge der verschiedenen gesetzlichen Vorgaben schwierig zu überbauen ist. Das eingereichte Baugesuch weist eine Erweiterung des Untergeschosses sowie eine Sitzplatzüberdachung in Richtung der Strassenkreuzung über die bestehende Strassenbaulinie aus. Die Prüfung des Baugesuchs ergab, dass mit den geltenden Baulinien dem Zonenzweck entsprechend überbaut werden könnte, eventuell unter Anmerkung eines Beseitigungsrevers. Die Überstellung der Strassenbaulinie im Untergeschoss sowie im Erdgeschoss erfolgen nicht im Bereich der 18m der Baulinienbereiche; diese blieben weiterhin gewährt. Jedoch wurde festgestellt, dass die gültigen Baulinien im Knotenbereich einen sehr viel grösseren Bereich sichern, als bei einem Strassenausbau notwendig wäre.

Absicht

Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen sowohl aus verkehrlicher wie auch aus ortsbaulicher Sicht zweckmässige Bedingungen für die Weiterentwicklung des Grundstückes an der Rigistrasse 6 geschaffen werden. Um dies zu erreichen, soll die Abkröpfung der Strassenbaulinie auf ein minimales Mass gekürzt werden.



Legende

-  Rechtskräftige Baulinien
-  Projektierte Baulinien
-  Aufzuhebende Baulinien

Verfahren

Für die Revision der Baulinie kommt das Verfahren nach § 108/109 PGB zur Anwendung, da die Anpassung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Insbesondere kann auf die Durchführung eines Quartierplanverfahrens für untergeordnete Erschliessungsstrassen sowie auf eine breit abgestützte Mitwirkung gemäss § 7 PBG verzichtet werden.

Die Revisionsunterlagen wurden seitens des kantonalen Amtes für Mobilität AfM vorgeprüft. Inhaltlich wurde nicht auf die Anpassung eingegangen. Das AfM bemängelte jedoch das Verfahren: Sei eine Baulinie in einem Quartierplanverfahren festgelegt worden, sei ein solches gemäss § 123 ff. PBG für Revisionen anzuwenden, allenfalls mit vereinfachten Verfahren nach § 160b PBG.

Ein Quartierplanverfahren regelt nun verschiedenste Aspekte der Erschliessung gemäss den öffentlichen und privaten Interessen einer Quartierentwicklung, um damit im Sinne eines Interessenausgleichs angemessene Lösungen zu finden – entsprechend ist es auch umfassend zu führen. § 125 PBG weist zudem darauf hin, dass Baulinien mit dem Quartierplan oder unabhängig davon festgesetzt werden können. Somit ist offensichtlich, dass die Baulinienfestsetzung kein Kernthema des Quartierplans ist und auch nicht zwingend eine aufwändige Koordination erfordert.

Mit der Baulinienrevision Rigistrasse 6 wird ein Thema behandelt, bei dem die Interessenabwägung überschaubar ist. Verfahren sollen effizient gestaltet werden (Verfahrensökonomie). Seit Jahren bestehen auch auf der Ebene des Kantons Bemühungen, um die Zahl der Quartierplanverfahren zu reduzieren, z.B. durch die neue Erschliessungsverordnung.

Mit der Durchführung des Verfahrens gemäss § 108 und 109 PBG zur Baulinienfestsetzung können die Interessen aller Beteiligten ausreichend berücksichtigt werden. Das Verfahren ist deutlich effizienter und die Rechtsmittelmöglichkeiten sind für alle Betroffenen wie auch für die Allgemeinheit gegeben. Es ist deshalb das angemessene Verfahren für die geplante Baulinienrevision beim Grundstück Kat.-Nr. 798.

Mit vorliegendem Beschluss werden die neuen Baulinien mit anschliessender Publikation, öffentlicher Auflage und Information der betroffenen Grundeigentümer mit Rechtsmittelbelehrung festgesetzt. Nach Eintritt der Rechtskraft sind die Anpassungen dem Amt für Mobilität zweifach mit den Auflageakten zur Genehmigung einzureichen.

Die Fachkommission Bau hat die Anpassung der Baulinien in ihrer Sitzung vom 4. Oktober 2022 beurteilt und empfiehlt dem Gemeinderat deren Festsetzung.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die geänderte Strassenbaulinie Rigistrasse 6 / Einmündung Gyrdaldenstrasse gemäss Plan und Erläuterndem Bericht vom 29. September 2022 wird festgesetzt.
2. Gegen den vorliegenden Beschluss des Gemeinderates kann innert der 30-tägigen Auflagefrist beim Bau-

rekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

3. Der Fristenlauf beginnt für die Grundeigentümerschaft mit der Zustellung dieses Schreibens, für Dritte mit der Publikation. Die Unterlagen liegen während der Rekursfrist im Bauamt Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, 8303 Bassersdorf, während den Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.


Mitteilung an:

- Kanton Zürich, Amt für Mobilität, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (Original, mit Zustellung der Genehmigungsakten)
- Betroffene Grundeigentümerschaft
- Verena Gottwald, Weinbergstrasse 2, 8802 Kilchberg (Kopie)
- Gemeindeingenieurbüro (ewp AG; elektronisch)
- Bereichsleitung Hochbau (elektronisch)
- Akten (Original)

Beilagen:

- Erläuterungsbericht
- ÖREB-Plan
- Rechtliche Einschätzung
- Stellungnahme Kanton

Gemeinderat Bassersdorf


Christian Pfaller
Gemeindepräsident


Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Patrik Baumgartner, Tel. 044 838 85 51, patrik.baumgartner@bassersdorf.ch

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

16. Dez. 2022

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 28. Juli 2023

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 

Kanton Zürich

Gemeinde Bassersdorf

Verkehrsbaulinien
Rigistrasse

Einlenker Rigistrasse / Gyrhaldenstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat festgesetzt
Beschluss Nr. 2022-137 vom 25.10.2022

Der Gemeindepräsident:

Der Verwaltungsdirektor:

Christian Pfaller

Christian Pleisch

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

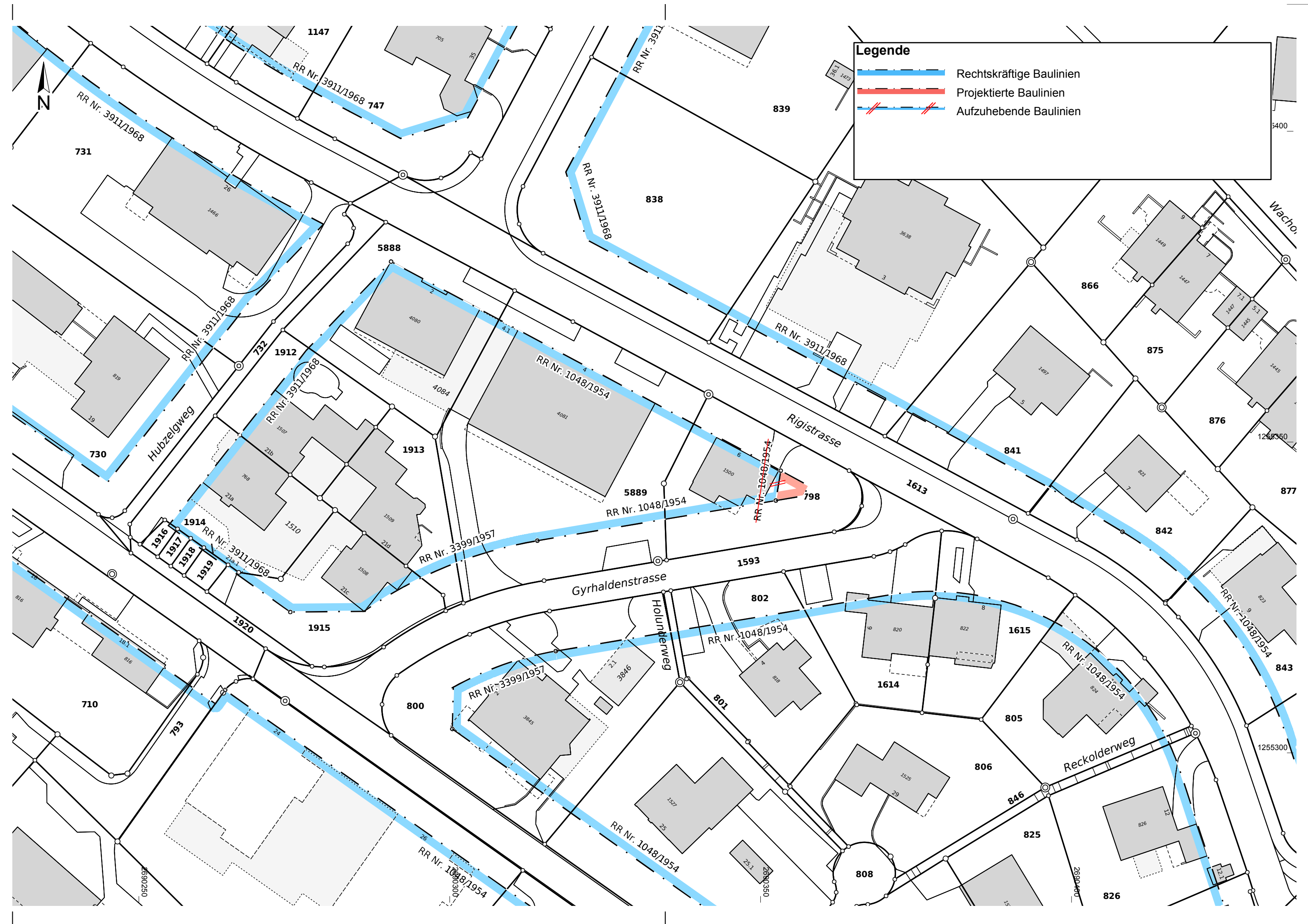
Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Lindenstrasse 23, 8302 Kloten

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum	Grundlegendaten
1	Sre	29.9.2022	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 19.09.2022, © Amtliche Vermessung





EMBEGANGEN

02. Aug. 2023

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 22.06.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 22.06.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001898

Publizierende Stelle

Gemeinde Bassersdorf - Hochbau / Baubewilligungen, Karl Hügin Platz 1, 8303 Bassersdorf

Bau- und Niveaulinienfestsetzungen / Anpassung Rigistrasse 6 / Einmündung Gyrhaldenstrasse, Genehmigung

Betrifft: 8303 Bassersdorf

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Die am 25. Oktober 2022 vom Gemeinderat Bassersdorf beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinie RRB Nr. 1048/1954 entlang der Rigi- und der Gyrhaldenstrasse wird gemäss kantonaler Verfügung vom 14. April 2023 genehmigt.

Gegen die kantonale Verfügung und den Beschluss des Gemeinderates kann innert der 30-tägigen Frist beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Der Fristenlauf beginnt für die Grundeigentümerschaft mit der Zustellung des genehmigten Beschlusses, für Dritte mit der Publikation. Die Unterlagen liegen während der Rekursfrist im Bauamt Bassersdorf, Karl Hügin-Platz 2, 8303 Bassersdorf, während den Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 8505/2023

Beschluss-/Verfügungsdatum: 14.04.2023

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 24.07.2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Bassersdorf - Hochbau / Baubewilligungen
Karl Hügin Platz 1
8303 Bassersdorf

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 28. Juli 2023 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 